

Weisung:	Umgang mit Tieren in der Biologie	
Gilt für:	Gesamtschule	
Aktualisiert im August 2025	In Kraft seit August 2005	Gültig bis auf Widerruf

Im Fachbereich Biologie werden für Unterrichtszwecke Tiere eingesetzt und eine eigene Tierhaltung betrieben. Umgang und Einsatz unterstehen dem Tierschutzgesetz und sie erfolgen kontrolliert.

Der Umgang mit den lebenden Tieren ist folgendem **Grundsatz** verpflichtet:

Die Tiere werden als Lebewesen mit arteigenen Bedürfnissen anerkannt und dementsprechend mit Respekt behandelt.

Für die Umsetzung des Grundsatzes gelten folgende **Leitsätze**:

1. Unterbringung

Die Tiere werden in artgerechten Behausungen nach Vorschriften des Tierschutzes gehalten.

- Soziale Tierarten wird durch Paar- oder Gruppenhaltung uneingeschränkter Sozialkontakt zu Artgenossen ermöglicht; sie dürfen grundsätzlich nicht einzeln gehalten werden.
- Der Lebensraum (z.B. Terrarium, Aquarium) wird tier- und artgerecht eingerichtet.

2. Tierpflege

Den Tieren kommt regelmässige und fachgerechte Pflege zuteil.

- Die Tiere werden intensiv betreut.
- Die Tierhaltung erfolgt nach aktuellen Erkenntnissen, die über Fortbildung und Informationsbeschaffung bei Fachpersonen erworben werden.
- Die Tierbetreuung wird auch in unterrichtsfreien Zeiten sichergestellt.
- Tote Tiere werden fachgerecht entsorgt.

3. Einsatz der Tiere im Unterricht

Der Einsatz der Tiere im Unterricht für Beobachtungen und Versuche erfolgt gemäss Vorschriften.

- Für Tierversuche wird vorgängig die entsprechende Bewilligung beim Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern eingeholt.
- Verhaltensbeobachtungen und das Zeigen der Tiere erfolgen artgerecht und gemäss eingeholter Bewilligung.

Gezeichnet:	Schulleitung André Lorenzetti
Verteiler:	Alle Biologielehrkräfte Gymnasium Kirchenfeld Fachassistentin Biologie Führungs- und Organisationshandbuch